

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungs-einrichtung (Entwässerungssatzung – EWS)

der Gemeinde Vilsheim
vom 23. OKT. 2001

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Vilsheim folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

§ 1

§ 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Grundstücke, deren Gebäude mit der Dachentwässerung an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen sind, sind mit einer Regenwasserpufferanlage (nach Vorgabe der Gemeinde Vilsheim) zu versehen. Diese Rückhalteeinrichtung ist vor dem Kontrollschacht zu errichten. Das hierfür zu errichtende Bauwerk kann auch als Revisionsschacht für die Regenwasserableitung verwendet werden. Es ist vorschriftsmäßig mit einer Einstiegsmöglichkeit (Steigeisen oder Leiter) auszuführen. Das Fassungsvermögen der Regenwasserpufferanlage muss bei einer Grundstücksfläche bis zu 1.000 m² mindestens 6 Liter pro m² Grundstücksfläche betragen. Bei Grundstücken mit einer Fläche von über 1.000 m² werden grundsätzlich nur 1.000 m² für die Berechnung des Fassungsvermögens angesetzt. Übersteigt die überbaute und befestigte (versiegelte) Fläche auf einem Grundstück 500 m², so sind für jeden m² Mehrfläche zusätzlich 15 Liter Fassungsvermögen zu schaffen. Der Grundablass zum Kontrollschacht hat in gedrosselter Form zu erfolgen (Nennweite max. 30 mm).

Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer. Der Schacht ist nicht Bestandteil der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

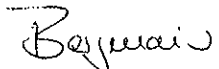
Vilsheim, den 23. OKT. 2001


Brandlmeier
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 23.10.2001 in der Gemeindeverwaltung Vilsheim zur Einsicht niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 23.10.2001 bekannt gegeben.

Vilsheim, 23.10.2001

I.A.


Bergmaier